

Lexikon des Mittelalters, Bd. VII: Planudes-Privileg(ien) – Stadt (Rus'), 10 Lieferungen, München und Zürich: Artemis & Winkler Verlag, März 1994 - November 1995. 2219 Sp.

Die *Synode von Sardika* von 342/43 (richtiger Serdika, das heutige Sofia, S. TROIANOS, Sp. 1377-78) stellte auf Veranlassung der Kaiser Constans'I. und seines Bruders Constantius'II. den – allerdings gescheiterten – Versuch dar, den arianischen Streit beizulegen. Die arianisch gesonnenen Bischöfe (Eusebianer) lehnten die Gemeinschaft mit Athanasios und anderen orthodoxen Bischöfen ab und verließen die Synode, nachdem sie die Gegenpartei feierlich verurteilt hatten. Unter Hosius von Córdoba versammelten sich dann die 94 verbliebenen Nikaia-treuen Bischöfe, verurteilten ihrerseits die Eusebianer und erließen eine Reihe von Dekreten, die sich fast ausschließlich mit dem Bischofsamt befassen. Das Konzil fand im Zusammenhang mit der Religionspolitik Constantius'II. seine Fortsetzung durch mehrere Synoden in der Residenzstadt *Sirmium* in den 50er Jahren des 4. Jhds. (Th. BAUMEISTER, Sp. 1936).

Im Artikel *Pneumatologie* verweist H. M. BIEDERMANN (Sp. 26f.) auf den Einfluß v.a. der Lehre des Basileios auf das 2. Ökumenische Konzil von Konstantinopel 381, das in seinem Artikel über den Geist eine "Beschreibung" des Verhältnisses zu Vater und Sohn im innertrinitarischen Geheimnis sowie zur Schöpfung gibt und damit die Gleichwesentlichkeit ausdrückt ohne dies mit einem nicht-biblischen philosophischen Begriff zu tun, wie dies mit dem οjmooovsio" des Konzils von Nikaia 325 der Fall war. Die Formulierung von Konstantinopel εjk tou~ Patro;" εjkporeuovmenon (vom Vater ausgegangen) wurde für die Folgezeit bestimmend, wobei von einigen Vätern (Epiphanius v. Zypern, Kyrillos v. Alexandria, Johannes Damaskenos) gelegentlich auch vom Hervorgang des Geistes von Vater *und* Sohn oder von beiden, bzw. vom Vater *durch* den Sohn gesprochen wird, was auch das 7. Ökumenische Konzil von Nikaia 787 aufgreift. Erst die Auseinandersetzungen um Patriarch Photios mit der Verurteilung des in Spanien erstmals in das Symbolum eingefügten *filioque* und der dem nun explizit entgegengesetzten Lehre vom Hervorgang des Geistes aus dem Vater *allein* brachte jene Wende, die die orthodoxe Dogmatik in diesem Punkt in Gegensatz zur lateinischen Theologie brachte. Spätere Versuche, dem Osten die westliche Lehre aufzuerlegen (2. Konzil von Lyon 174) oder die Lehre vom *filioque* als gleichbedeutend zu jener vom Hervorgang des Geistes aus dem Vater *durch* den Sohn zu erklären (Konzil von Florenz 1438/39) scheiterten. - Nachzutragen wäre zur ausbleibenden Rezeption des Unionskonzils von 1438/39 ein Hinweis auf G. LARENTZAKIS, Ferrara-Florenz im Urteil der heutigen Orthodoxie, in: AHC 22 (1990) 199-218, auf weitere Aufsätze zu Florenz im gleichen Jahrgang und auf die Beiträge in: G. ALBERIGO

(Hg.), *Christian Unity: The Council of Ferrara-Florence 1438/39-1989*, Löwen 1991 (= EThL, Bibl. 97).

H. MORDEK führt in Sp. 486 (*Ravenna, Synoden von*) die 7 wichtigsten Ravennater Kirchenversammlungen des Mittelalters an, von 498, wo man sich mit Theoderich d. Gr. für Symmachus als rechtmäßigen Papst entschied bis 1311, wo sich das von Erzbischof Rainulf geleitete Konzil gegenüber den allenthalben angeklagten Templern maßvoll zeigte. Die in der Bibliographie erwähnte, von W. Brandmüller hg. Konziliengeschichte erscheint in der Reihe A bereits seit 1981, nicht erst seit 1988.

Sp. 500f. führt zwei westgotische Könige an: *Reccared I. (586-601)*, der den Konfessionswechsel zur katholischen Kirche auf dem III. Konzil von Toledo vollzog und *Reccesvinth (653-672)*, der in Zusammenhang mit dem VIII. Konzil von Toledo u.a. Bestimmungen zur Königswahl erließ und damit die Voraussetzung für ein Einvernehmen zwischen König und Adel schuf (beide Artikel J. M. ALONSO NÚÑEZ).

M. BUR behandelt auf den Sp. 663f. *Reims, Synoden und Konzile*. Nach den Synoden des Frühmittelalters, unter denen die zur Zeit Hinkmars v. Reims herausragen, war der Metropolitansitz nicht nur Schauplatz von Provinzialsynoden, sondern auch großer Reformkonzilien mit zahlreichen Teilnehmern aus Frankreich, Deutschland, England, Italien und Spanien unter dem persönlichen Vorsitz des Papstes (Calixt II. 1119, Innozenz II. 1131 und Eugen III., 1148). Im Spätmittelalter sind die Synoden um die Hebung der kirchlichen Disziplin sowie die Wahrung der *libertas ecclesiae* bemüht.

D. Ó CRÓINÍN behandelt (Sp. 423f.) im Artikel *Ráith Bresail, Synode von (1111)* das unter dem päpstlichen Legaten Gilbert von Limerick veranstaltete irische Reformkonzil, auf dem das traditionelle Kirchensystem Irlands zugunsten einer stärker an Rom orientierten Organisation abgelöst wurden. Die Synode schuf eine territoriale Kirchenstruktur (zwei Kirchenprovinzen: Armagh und Cashel mit 25 Bistümern) und forderte die Freiheit der Kirche von weltlichen Abgaben. Außerdem wurden darüber hinaus Zölibat und Weihe für alle kirchlichen Amtsträger vorgeschrieben.

Dem "Konzil" von *Saint-Félix-de-Caraman* (R. ORIOLI) ist ein Abschnitt Sp. 1150-51 gewidmet. Die quellenkritisch schwer zu fassende Versammlung von Katharerbischofen im Mai 1167 (keine zeitgenössischen Quellen vorhanden; erhalten lediglich ein Protokoll von August 1167 in einer Ausgabe von 1660 nach einer verschollenen Kopie aus dem 13. Jhd.) markiert gleichwohl den Übergang der Katharerbewegung hin zu dem radikalen Dualismus, der für das südfranzösische Katharertum charakteristisch werden sollte.

A. FRENKEN ist Verf. des Artikels *Sacrosanta* (so die Basler Form des berühmten Konstanzer Dekretes *Haec Sancta*), Sp. 1248-49. Das nach heftigen Auseinandersetzungen am 6. April 1415 erlassene Dekret stellte die nach der Flucht Johannes' XXIII. gefährdete Legitimität des Konstanzer Konzils fest und forderte Unterwerfung von jedermann in Sachen Union, Reform und Glauben und ermöglichte die Fortsetzung der Synode und die Wiederherstellung der Kirchenunion durch die Wahl Martins V. Während sich zur Zeit des Konzils selbst die Frage nach einem evtl. Bruch mit der theol.-kanon. Tradition nicht in aller Schärfe stellte (faktische Sedisvakanz), avancierte das Dekret, das als Schlüsseldokument des Konziliarismus gilt – und dementsprechend in der Lit. lebhaft diskutiert worden ist –, während des Konzils von Basel zur Hauptwaffe der Basler gegen Eugen IV. bis hin zu seiner Dogmatisierung.

S. WEFERS würdigt im Artikel über den römisch-deutschen König und Kaiser *Si(e)gmund* (Sp. 1868-71) u.a. dessen Engagement auf den Konzilien von Konstanz und Basel. Der Einsatz für das Zustandekommen der Konstanzer Synode ist oft gewürdigt worden. Dem König gelang es, durch ein komplexes Bündnissystem Zustandekommen und Verlauf der Synode zu sichern und das Hauptziel, die Kircheneinheit, zustande zu bringen. Nicht durchsetzen konnte er dagegen seine Vorstellungen zur Kirchenreform, und die von ihm mit zu verantwortende Verurteilung und Verbrennung Jan Hus' ließ das Hussitenproblem erheblich eskalieren. Während des Basler Konzils stand der König in den bald ausbrechenden Auseinandersetzungen mit Eugen IV. zunächst auf Seiten des Konzils. Doch trübten sich die Beziehungen zusehends, in dem Maße, als sich die Synode radikalisierte und zunehmend Forderungen an das Reich stellte.

Mit der *Pragmatica Sanction* (Pragmatische Sanktion von Bourges, 1438) - H. MÜLLER, Sp. 166f., - faßte ein Erlaß König Karls VII. von Frankreich die Beschlüsse einer im gleichen Jahr zu Bourges tagenden Klerikerversammlung zusammen. Dabei übernahm die königliche Ordonnace bis dahin verabschiedete Dekrete des Basler Konzils dort unverändert, wo sie Bestimmungen zur Kirchendisziplin enthielten; wo es sich dagegen um Verfügungen im jurisdiktionellen, administrativen, finanziellen und personellen Bereich handelte, paßte man sie den Bedürfnissen der französischen Krone an. U.a. beschränkte man kanonische Wahlen durch die Möglichkeit königlicher Eingriffe, untersagte die Vergabe von Expektanzen und die Einrichtung neuer Kanonikate und Präbenden bei Kapiteln mit beschränkter Mitgliederzahl durch den Papst und schränkte das Appellationsrecht an die Kurie ein. Die 1439 vom Parlament und – nach einigem Zögern – im gleichen Jahr vom Basiliense approbierte Pragmatische Sanktion führt gallikanische Tendenzen aus der Zeit

des Abendländischen Schismas fort, ist aber zugleich auch als Reaktion auf tagespolitische Ereignisse zu sehen. Auch artikuliert sich in ihr die kirchenpolitische Seite eines Wiederaufstiegs der französischen Krone am Ende des 100-jährigen Krieges. 1516 erfolgte dann eine einvernehmliche Regelung mit der römischen Kurie durch das Konkordat von Bologna, weitgehend im Sinne der Pragmatischen Sanktion.

Der Beitrag *Pomponatius, Petrus* (Sp. 88f.- B. MOJSISCH, der auch Pomponazzis Werk *Abhandlung über die Unsterblichkeit der Seele*, Hamburg 1990 lat.-dt. herausgegeben und mit einer Einleitung versehen hat) würdigt v.a. das in Bologna 1516 erschienene, berühmteste Werk des Mediziners und Philosophen (1462-1525) *Tractatus de immortalitate animae*. Pomponazzi war konsequenter Vertreter einer auf Begründungen der natürlichen Vernunft und der Naturphilosophie des Aristoteles auf ruhenden Theorie von der Sterblichkeit der Seele. Während Mojsisch in seiner Veröffentlichung 1990 die Zusammenhänge mit dem V. Laterankonzil erläutert, das am 19. Dezember 1513 mit der Bulle *Apostolici regiminis* eben diese Lehre verurteilt hatte, fehlt im Lexikonartikel der gewiß nicht unwichtige Hinweis auf den Konzilsentscheid, auf dessen Grundlage Pomponazzi von Leo X. am 13. Juni 1518 zum Widerruf aufgefordert und von Gasparo Contarini, Agostino Nifo und Bartolomeo Spina angegriffen wurde, wogegen er selbst sich mit der *Apologia*, Bologna 1518 (gegen Contarini) und mit dem *Defensorium*, Venedig 1519 (gegen Nifo) verteidigte. Allerdings hatte man schon seinerzeit in Bd. XXX des LexMa das Lateranense V nicht behandelt.

Weitere, Synoden betreffende Artikel dieses Bandes: Während es bei der *Synode von Seligenstadt* (1023, T. STRUVE, Sp. 1733-34) um die Stärkung der bischöflichen Gewalt und um eine Vereinheitlichung kirchlicher Rechtsgewohnheiten sowie die Abstellung von Mißständen ging, war das *Konzil von Sens* (1140, D. DEVAILLY, Sp. 1764) Schauplatz der Auseinandersetzung zwischen Petrus Abaelardus und seinen Gegnern, die mit der Verurteilung einiger Thesen Abaelards, nicht aber seiner Person, endete. Die Bischofsstadt *Soisson* war im Früh- und Hochmittelalter Versammlungsort wichtiger Synoden (U. MATTEJET, Sp. 2025-26). 744 etwa kam es im Verein mit der Synode von Les Estinnes in Soisson zur Rezeption der von Bonifatius und dem *Concilium Germanicum* initiierten Kirchenreform, und 853 sowie 861 war die Stadt Schauplatz von Konzilien auf denen Hinkmar von Reims die Durchsetzung seiner Metropolitangewalt betrieb.